

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen
in der Gemeinde Maasholm

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 1. April 1996 (GVOBl Schl.-Holst, S. 321) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29. Januar 1990 (GVOBL Schl.-Holst S. 71) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 26. März 1997 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahme

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung sowie den Ausbau und Umbau (Ausbau) von vorhandenen Straßen und Wegen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Beiträge von den Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen der Ausbau besondere Vorteile bringt.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

1) Zu dem Aufwand für den Ausbau von Einrichtungen nach § 1, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören die tatsächlichen Kosten für

1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen; hierzu gehören auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich Bereitstellungskosten und die Beträge, die nach § 8 Abs. 3 anzurechnen sind;
2. die Freilegung der Flächen;
3. den Straßen- und Wegekörper einschl. des Unterbaues, der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, sowie Anschlüsse an andere Straßen und Wege;
4. die Park- und Abstellplätze, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Baugebiete an der Straße notwendig sind;
5. die Rinnen und Randsteine;
6. die Rad- und Fußwege;
7. die unbefestigten Rand- und Grünstreifen;
8. die Beleuchtungseinrichtungen;
9. die Straßenentwässerung
10. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten, die durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt werden, die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen und Wege und die Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 3

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Miteigentümer nur mit ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 4

Vorteilsregelung

- 1) Von dem beitragsfähigen Aufwand werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt:
1. für den Ausbau des Straßen- und Wegekörpers einschließlich des Aufwandes für den Grunderwerb und die Freilegung, soweit er durch den Ausbau (Erweiterung) erforderlich wird (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 - 3), sowie für Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 10) in Straßen,
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen bis zu einer Breite von 6,00 m 20 %
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen, bis zu einer Breite von 10 m 15 %
 - c) die im wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen, bis zu einer Breite von 20 m 10 %
 2. Für den Ausbau der übrigen Straßeneinrichtung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 - 9) sowie den anteiligen Aufwand für den Grunderwerb und die Freilegung der Straßen
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen 20 %
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen 15 %
 - c) die im wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen 10 %
- 2) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses an den Ausbaumaßnahmen von der Gemeinde getragen.
- 3) Die Gemeinde weist in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis die Straßen aus, die unter Abs. 1 Ziff 1 Buchst. a, b und c und unter Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. a, b und c fallen.

§ 5

Beitragsmaßstab

- 1) Der auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird unter Anwendung der Abs. 3 - 8 je zur Hälfte nach der Grundstücksbreite an der Straße (Frontlänge) und nach der Grundstücksfläche nach vollen m² verteilt, wobei die Frontlänge und die Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der zulässigen baulichen oder gewerblichen Nutzung der Grundstücke wie folgt angesetzt werden:
- a) bei unbebaubaren und gewerblich nicht genutzten Grundstücken
 - aa) Friedhof 0 %
 - b) bei Grundstücken
 - aa) mit zulässiger eingeschossiger Bebauung oder mit gewerblicher Nutzung zu 100 %
 - bb) mit zulässiger Bebauung über Buchstabe aa) hinaus für jedes weitere Geschöß 10 %
- 2) Bei der Berechnung nach Abs. 1 bleiben Kellergeschosse und Dachgeschosse unberücksichtigt.
- 3) Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken ohne Bebauung wird die Grundstücksfläche nur bis zu einer Tiefe von 50 m angerechnet.
- 4) Als Frontlänge gilt
- a) bei einem Grundstück, das nicht an eine ausgebauten Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird:
die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur ausgebauten Straße
 - b) bei einem Grundstück, das mit weniger als 2/3 seiner längsten Ausdehnung parallel zur ausgebauten Straße an die Straße grenzt:
2/3 der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur ausgebauten Straße abzüglich 1/4 des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.
- 5) Die Grundstücksfläche bis 600 m² wird voll, die Mehrfläche bis 900 m² zu 2/3 und über 900 m² zur Hälfte angerechnet.

6) Werden bei Eckgrundstücken nicht alle sie erschließenden Straßen zur gleichen Zeit als eine Einheit ausgebaut und abgerechnet, so werden für die Grundstücke zwar die Frontlänge an jeder ausgebauten Straße und die Grundstücksfläche für Zwecke der Beitragsverteilung für diese Straße ermittelt, die Pflichtigen aber nur zu 2/3 des danach ermittelten Beitrages zur Zahlung herangezogen. das übrige 1/3 trägt die Gemeinde.

7) Liegt ein Grundstück zwischen 2 Straßen und beträgt der geringste Abstand zwischen den Straßen nicht mehr als 50 m, so ist Abs. 6 entsprechend anzuwenden

8) Die Abs. 5 und 7 gelten nur für Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß des Ausbaues, sobald die Kosten feststehen.

§ 7

Kostenspaltung

1) Der Beitrag kann nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung für den Grunderwerb und - soweit es sich um eine einheitliche Ausbaumaßnahme handelt - für

1. den Straßen- und Wegekörper, die Park- und Abstellplätze und die Rinnen und Randsteine,
2. die Rad- und Fußwege,
3. die Beleuchtungseinrichtungen und
4. die Straßenentwässerung

gesondert erhoben werden. § 6 gilt entsprechend

§ 8

Beitragsbescheid

1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§6), wird die Höhe des Beitrages, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

2) Der Beitragsbescheid enthält

1. die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
2. den Namen des Beitragspflichtigen,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. die Höhe des Beitrages,
5. die Berechnung des Beitrages,
6. die Angabe des Zahlungstermines,
7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

3) Hat der Beitragspflichtige (oder sein Rechtsvorgänger) Grundflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Erweiterung der Straßen und Wege an die Gemeinde abgetreten, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag bis zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung der Flächen für die beitragspflichtige Maßnahme als Vorleistung auf den Beitrag oder die Vorauszahlung angerechnet.

§ 9

Vorauszahlung

Vom Beginn einer Baumaßnahme ab können Vorauszahlungen bis zu 80 % des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 7 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

§ 10

Fälligkeit

- 1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die Gemeinde kann Ratenzahlungen oder Verrentung bewilligen. In besonderen Härtefällen kann die Gemeinde auf eine Verzinsung verzichten.
- 2) Wird Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 10 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.

§ 11

Datenschutzbestimmungen

- 1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung von Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Katasteramtes, des Grundbuchamtes, und des Kreisbauamtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich die Daten von dem Katasteramt, dem Grundbuchamt und dem Kreisbauamt übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- 2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage der Angaben des Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- 3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05. November 1974 außer Kraft.

Maasholm, den 27. März 1997

Gemeinde Maasholm
Der Bürgermeister



Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen in der Gemeinde Maasholm vom März 1997

a) Straßen, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen:

1. Strandweg
2. Klönstieg
3. Fliederweg
4. Am Kliff

b) Straßen, die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen:

1. Hauptstraße
2. Schmiedestraße
3. Uleweg
4. Hafenweg
5. Norderstraße
6. Westerstraße
7. Oeher Ring
8. Noorweg
9. Angelnstraße
10. Holm
11. Kiekut
12. Schleibogen
13. Bodderfatt
14. Am Gehege
15. Lotsenweg
16. Seebergweg
17. Schmuggelstieg
18. Fischläger
19. Lee
20. Luv
21. An't Holt

c) Straßen, die im wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen:

1. OD-Wormshöft
2. OD-Exhöft
3. Oeher Weg